

1. Allgemeines

Allen Angeboten, Bestellungen und Vertragsabschlüssen liegen die nachfolgenden AGB zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Auftragsannahme, Bestellung, Annahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichungen, mündliche Absprachen, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Abweichende AGB des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, oder der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen zu liefern.

2. Angebote und Aufträge

Angebote sind freibleibend und werden nur schriftlich und vollständig abgegeben oder anerkannt. Sie beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich aufgeführt, Verpackung, Versand oder Lieferung. Die auf den zum Angebot gehörenden Skizzen, Zeichnungen und Abbildungen deklarierten Merkmale und deren Merkmalswerte bewegen sich in den handelsüblichen Toleranzen, soweit diese nicht direkt angegeben und damit verbindlich sind. Werden Angebote nach den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Stücklisten usw. erstellt oder ausgeführt, gelten diese Angaben als verbindlich. Für darin enthaltene Fehler übernehmen wir keine Haftung. Änderungen müssen rechtzeitig vor Auftragsausführung schriftlich mitgeteilt und von uns bestätigt werden.

3. Bestellung

Der Auftrag wird als angenommen, wenn schriftlich durch uns bestätigt wurde oder Lieferung oder Leistung erfolgt sind. Dasselbe gilt von telegrafischen, telefonischen oder mündlich vereinbarten Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten in EURO für Lieferung ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zölle, Gebühren usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Zahlung hat grundsätzlich in EURO zu erfolgen.

Der Lieferant hat FMB die Rechnungen in doppelter Ausführung gesondert von der Lieferung zuzuleiten. Zahlung erfolgt nach Wahl von FMB entweder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Im Falle der Leistung von Lohnarbeit gilt das Zahlungsziel 18 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne Abzug. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt der Ware oder Leistung zu laufen. Jede Zahlung von FMB erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sind Teilzahlungen vereinbart und bleibt der Käufer mit seiner Rate länger als 10 Tage im Rückstand, wird der Gesamtpreis sofort fällig. Sollte nach Zahlungsfälligkeit kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird der Vorgang an unseren Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt weitergegeben. Alle damit verbundenen Kosten gehen dann zu Lasten des Debitors.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu beeinträchtigen, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Umstände, die die fehlende Kreditwürdigkeit objektiv feststellen, berechtigen uns, daneben ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind wir berechtigt, die Fertigung bzw. Montage einzustellen und unsere bis dahin erbrachten Leistungen mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen.

5. Lieferung und Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Dies setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind. Treten jedoch unerwartete Störungen oder technische Probleme auf, sind wir zur Verlängerung der Lieferzeit berechtigt. Wir sind verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Wird der vereinbarte Liefertermin einer Bestellung / eines Auftrages vom Besteller / Auftraggeber um mehr als 2 Wochen hinausgeschoben, oder wird eine Bestellung / ein Auftrag mit festem Liefertermin in eine Abrufbestellung / einen Abrufauftrag umgewandelt, sind wir berechtigt, Zwischen- bzw. Abschlussrechnungen zu stellen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

Als Abnahme gilt sowohl die körperliche Inbesitznahme bei Lieferung als auch die Abnahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten nach Fertigstellung in unserem Betrieb.

Werden fertiggestellte Aufträge nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Fertigmeldung vom Auftraggeber übernommen, ist sofort der vereinbarte Preis zur Zahlung fällig. Die Verrechnung von Lagergebühren steht uns frei. Dies gilt auch für vereinbarte Teilleistungen.

6. Leistungsstörungen

Sind wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf oder Ähnlichem nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor, soweit die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt. Der Rücktritt aus obengenannten Gründen entbindet uns von jeder Schadenshaftung für eine verzögerte oder nicht ausgeführte Leistung.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

7. Produktsicherheit

Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit der anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, die sicherheitstechnische Konformität in der Auftragsbestätigung zu erklären und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

8. Beistellteile

Werden Beistellteile wie z.B. Halbzeuge, Schweißbaugruppen, Gussteile usw. durch den Kunden beigestellt, werden diese kostenfrei, frei Werk und in ausreichender Menge beigestellt. Der Lieferung der Beistellteile ist ein Lieferschein beizufügen. Im Lieferschein ist die Anzahl und der Werkstoff (wenn nicht auf technischer Zeichnung vorgegeben) der Beistellteile anzugeben.

Bei Stückzahländerungen / Splittung in (geänderten) Losen sowie bei wesentlichen Änderungen der technischen Ausführung müssen wir uns eine Preiskorrektur

vorbehalten. Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt unsere etwaige Haftung für Verzugsfolgen. Wir behalten uns vor,

die weitere Herstellung solange einzustellen, bis uns ordnungsgemäße und genügend Beistellteile vorliegen. Nach ordnungsgemäßer Beistellung erhalten Sie eine geänderte Auftragsbestätigung.

Wir haften für Schäden, die an vom Kunden zur Bearbeitung oder zur Weiterverarbeitung überlassenen Materialien, Bauteilen und sonstigen Beistellteile entstehen, nur im Fall von Vorsatz. Schäden, die an diesen Beistellteilen nicht vorsätzlich durch uns oder unsere Mitarbeiter entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Dem Kunden wird insoweit der Abschluss einer Versicherung seiner Beistellteile empfohlen. Wir haften nicht für Mängel, die auf der Beschaffenheit der gelieferten Beistellteile beruhen. Werden Teile durch Materialfehler, Mängel und / oder Abweichung zu den technischen Unterlagen / technischen Zeichnungen, die wir nicht zu vertreten haben, unbrauchbar, sind wir berechtigt, die in diesem Zusammenhang aufgewandten Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Mängelrüge

Die FMB GmbH übernimmt für von uns zugekaufte oder vom Auftraggeber beigestellte Teile oder Produkte keine Haftung. Für versteckte Mängel, die nicht auf unser Verschulden zurückgeführt werden können und erst nach Abnahme oder Lieferung des Werkes durch den Auftraggeber festgestellt werden, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Mängelrügen muss der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme, Lieferung bzw. Montage schriftlich geltend machen. Diese sind jedoch ausgeschlossen, wenn die Inbetriebnahme ohne vorherige Freigabe durch uns vorgenommen wurde. Bei rechtzeitiger Mängelrüge müssen wir Gelegenheit erhalten, an Ort und Stelle eine Überprüfung durchzuführen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen. Wird die Mängelrüge von uns als berechtigt anerkannt, erfolgt kostenlose Nachbesserung. Auch kann der Auftraggeber gemäß den Regelungen des BGB wahlweise Minderung nach Maßgabe eines neutralen Sachverständigen oder Wandlung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch Mängelfolgenschäden.

10. Gefahrenübergang

Bei Lieferung „Frei Haus“ geht Gefahr durch Abnahme des Produktes/Werkes durch einen Vertreter des Auftraggebers auf diesen über. Bei Abholung zu Lasten des Auftraggebers geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Lieferung oder der Auftragsgegenstand verladen ist, dem Spediteur übergeben wurde oder die Lieferung bzw. der Auftragsgegenstand nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung abgenommen wurde.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfrist Herausgabe der Lieferung zu verlangen. Dies gilt auch, falls Lieferung zugrunde ging, hinsichtlich des erlangten Versicherungsbetrages.

Bis zur Erfüllung aller Saldoforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden der FMB GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Der Lieferungsgegenstand darf vom Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich ausreichend zu unterrichten. Der Auftraggeber ist lediglich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, jedoch nur solange, als er uns gegenüber nicht in Verzug ist und er sich seinerseits das Eigentum bis zur Zahlung seiner Verkaufsforderung vorbehält.

Die Forderung des Auftraggebers aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen, einschließlich Saldoforderungen gegen ihn, an uns abgetreten, gleich, ob sie ohne oder nach Verarbeitung und dergleichen weiterverkauft wurde, und zwar in Höhe des Rechnungswertes nebst Nebenkosten der von uns an ihn gelieferten Ware.

Be- und Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für uns, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die hierdurch entstandene neue Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Erlischt unser Eigentum bei Verarbeitung / Verbindung / Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren. Die aus der Verbindung / Verarbeitung / Vermischung entstehende neue Sache ist ebenfalls Vorbehaltsware in Höhe unseres Miteigentumsanteils und unterliegt den Regelungen dieser Bedingungen, und zwar solange, als unser Rechnungswert nebst Nebenkosten nicht an uns gezahlt worden ist bzw. die Saldoforderungen ausgeglichen sind.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung der Unterlagen und ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordene Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Bei Bekanntwerden der Verletzung der vereinbarten Geheimhaltungspflicht kann die FMB GmbH vom Kündigungsrecht Gebrauch machen, mit der Folge, dass der andere Teil zum Schadenersatz verpflichtet ist.

13. Schlussbestimmungen

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber gem. des Bundesdatenschutzgesetzes geschäftsimtern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind dann so auszulegen bzw. gegebenenfalls zu ergänzen, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Chemnitz. Wir behalten uns jedoch vor, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.